

1.

Der Name des Vereins lautet Sportverein von Resse e.V. von 1963 (SV Resse). Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein ist am 20. September 1963 gegründet worden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Burgwedel unter der Nummer VR 67 seit dem 20.09.1963 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Resse, sein Gerichtsstand ist Burgwedel.

2.

Zweck des Vereins

2.1

Der SV Resse verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist rassistisch, konfessionell und politisch neutral.

2.2

Der SV Resse bezweckt auf freiwilliger Grundlage die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Angehörigen der Jugendabteilung, durch Leibesübung, Freizeitangebote und Geselligkeit.

2.3

Der SV Resse muss ehrenamtlich geleitet werden. Zur Durchführung der Vereinszwecke können haupt- und nebenamtliche Kräfte beschäftigt werden.

2.4

Der SV Resse ist Mitglied in den für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Organisationen. Der SV Resse kann unbeschadet wegen seiner Gemeinnützigkeit Vertrags bzw. Lizenzspielerabteilungen unterhalten.

2.5

Der SV Resse hat die Aufgabe, für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder die Sportanlage und das Vereinsheim zu unterhalten und dafür Rücklagen zu bilden.

2.6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## 2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## 3.

Mitgliedschaft, Beiträge

### 3.1

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

### 3.2

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird in der vom Mitglied gewünschten Sparte geführt. Bei Eintritt erhält jedes Vereinsmitglied eine Abschrift der Satzung des SV Resse.

### 3.3

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

### 3.4

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres.

### 3.5

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses, Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz einer 1.Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden

### 3.6

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zur sportlichen Betätigung bestimmungsgemäß zu nutzen, sich an den Versammlungen

und an Wahlen, unter Beachtung der Satzungsbestimmungen 4.5 - 4.6 - 4.8 und 5., zu beteiligen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

### 3.7

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Die Regelungen dieser Satzung zu befolgen.
- An der Durchsetzung von Beschlüssen des Vorstandes mitzuwirken und den Vereinszweck jederzeit zu vertreten.
- Fällige Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
- Bei Minderjährigen verpflichten sich die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift des Aufnahmeantrages.
- Jedes Mitglied der Sparte Fußball hat für das Clubgelände mindestens jährlich 4 Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Eine finanzielle Abgeltung bei nicht erbrachten Arbeiten ist möglich. Die Mitgliederversammlung setzt die Entschädigung fest.

### 3.8

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spartenbeiträge (auf Beschluss der jährlichen Spartenversammlungen)

### 3.9

Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug erhoben

### 3.10

Mitgliedsbeiträge sind am 01.02. jährlich für das laufende Kalenderjahr und auf Antrag halbjährlich am 01.02. und am 01.07. für das laufende Kalenderjahr fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel mit Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Versammlung der Vereinsmitglieder.

## 4.

Vereinsorganisation

### 4.1

Vereinsorgane sind

- die Versammlung der Vereinsmitglieder
- der Vorstand
- der Ehrenrat

### 4.2

Die Versammlung der Vereinsmitglieder findet regelmäßig einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres stattfinden (ordentliche

Mitgliederversammlung). Eine Versammlung der Vereinsmitglieder findet ferner statt:

- wenn der Vorstand sie einberuft
- wenn wenigstens 10% der Mitglieder des Vereins dieses unter Beifügung einer Tagesordnung verlangen.

Dieses Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat dem formgerecht vorgebrachten Verlangen innerhalb 6 Wochen zu entsprechen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der wesentliche Inhalt der Versammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

#### 4.3

Einberufungen zur Versammlung der Mitglieder des Vereins erfolgen durch den Vorstand. Der Termin wird auf der Homepage des SV Resse, in der örtlichen Presse und einem Aushang im Clubhaus des SV Resse rechtzeitig bekannt gegeben, so dass die Mitglieder 3 Wochen vor der Versammlung Kenntnis erhalten. Die Tagesordnung und eventuelle Satzungsänderungen sind Bestandteil der Einberufung.

#### 4.4

Die Versammlung der Vereinsmitglieder befasst sich mit

- Feststellung der ordnungsgemäßen
- Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Berichte der Spartenleiter,
- Änderung der Satzung,
- den Wahlen zum Vorstand,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- Entscheidungen über außergewöhnliche Angelegenheiten des Vereins.

#### 4.5

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Pressewart

Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende allein. Dessen Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden bzw. der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der Spartenleiter.

#### 4.6

Wahlen zum Vorstand können auf Antrag geheim mit Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Das Stimmrecht kann nur von Volljährigen und persönlich ausgeübt werden. Gewählt ist derjenige, der mindestens die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mit Stimmzettel.

#### 4.7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein gemeinsam vertreten.

#### 4.8

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt eine Neuwahl bei der nächstfolgenden Versammlung der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden erfolgt innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Versammlung zwecks Neuwahl.

#### 4.9

Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Darunter die des 1. oder 2. Vorsitzenden. Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### 4.10

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Versammlung der Vereinsmitglieder vorzubereiten und einzuberufen. Er gibt jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er berichtet in der Versammlung der Mitglieder über die Finanzlage des Vereins und stellt einen Wirtschaftsplan auf.

#### 4.11

Der Vorstand kann auf Beschluss für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

### 5.

#### Sparten

Die einzelnen Sparten halten ihre Versammlungen nach Bedarf ab. Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des SV Resse ist eine Spartenversammlung durchzuführen, in der die Jahresberichte entgegengenommen werden. Ein Kurzprotokoll über den Verlauf der Wahl ist zu führen und dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Wahlberechtigt sind alle Spartenmitglieder, die 3 Monate vor der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Volljährige. Werden in einer Sparte weniger als 5 wahlberechtigte Mitglieder geführt, bestellt der Vorstand eine(n) Spartenleiter(in).

6.

Ehrenrat

6.1

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese müssen das 34. Lebensjahr vollendet haben. Die Zugehörigkeit zum Vorstand (4.5) und die Ausübung einer Spartenleitung schließt die Mitgliedschaft im Ehrenrat aus.

6.2

Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt 3 Jahre.

6.3

Beschlüsse des Ehrenrates bedürfen der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Sie erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und sind zu protokollieren.

6.4

Der Ehrenrat wird auf Antrag oder aus eigenem Ermessen tätig. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

6.5

Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

6.6

Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen

- in der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Vereins, deren Ursachen ihren Ursprung in der Vereinsmitgliedschaft haben und im Interesse des Vereins geboten erscheinen,
- in der Behandlung von Fällen des ehren rührigen Verhaltens von Mitgliedern des Vereins, welche geeignet sind, dem Ansehen des Vereins Schaden zuzufügen.

6.7

Entscheidungen des Ehrenrates ergehen schriftlich. Sie tragen die Unterschrift der an der Entscheidungsfindung beteiligten Mitglieder des Ehrenrates. Sie sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

#### 6.8

Die Entscheidungen lauten auf

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

#### 6.9

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und muss dem Vorstand schriftlich mit Begründung und zeitgleich mit der Benachrichtigung an den Betroffenen zugestellt werden.

#### 6.10

Während des Verfahrens der Tätigkeit des Ehrenrates und während des Beschwerdeverfahrens findet keine Anrufung ordentlicher Gerichte statt.

### 7.

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde zum Zwecke der Sport-Jugendpflege zu übertragen.

Stand: 07/2011